

99046002086000

# Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/services/99046002086000>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99046002086000
Leistungsbezeichnung I	Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift
Leistungsbezeichnung II	Erbschaft ausschlagen
Typisierung	2/3

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Handlungsgrundlage(n)</b>	- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie erben und diese Erbschaft ausschlagen, müssen Sie dies gegenüber dem Nachlassgericht erklären.
<b>Volltext</b>	<p>Als Erbin oder Erbe müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen.</p> <p>Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben.</p> <p>Informieren Sie sich zunächst, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind. Möchten Sie die Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie die Ausschlagung ausdrücklich erklären.</p> <p>Es reicht nicht, wenn Sie eine schriftliche Erklärung vorlegen. Sie können die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht erklären oder eine öffentlich beglaubigte Erklärung abgeben.</p> <p>Zuständig ist dabei das Amtsgericht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* in dessen Bezirk die oder der Verstorbene ihre oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder</li> <li>* in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</li> </ul> <p>Haben Sie die Erbschaft wirksam ausgeschlagen, werden Sie so behandelt, als ob die Erbschaft nie angefallen wäre.</p>
<b>Begriffe im Kontext</b>	Erbschaft, Notar, Testament, Amtsgericht, Erbe ausschlagen, Erbausschlagung, Nichtannahme Erbschaft, Erbin, Erbschaft ausschlagen, Erbe anfechten, Nachlassgericht, Erbvertrag, Notarin, Ausschlagungserklärung, Nachlass, Erbe, Erklärung beim Amtsgericht, Erklärung Ausschlagung
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Ausschlagung einer Erbschaft durch persönliche Erklärung nimmt das zuständige Gericht sofort entgegen.
<b>Fristen</b>	6 Woche(n) Diese Frist gilt grundsätzlich ab dem Moment, in dem Sie

von der Erbschaft und den Grund für Ihre Berufung erfahren.

6 Monat(e)

Die Frist gilt, wenn die oder der Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat, oder Sie als Erbin oder Erbe sich bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben.

Sind Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag als Erbin oder Erbe berufen, beginnt die Frist erst, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat.

---

**Formulare + Objekt**  
**Formular**

---

**Kurztext**

- \* Erbin oder Erbe muss entscheiden, ob sie oder er Erbe annimmt oder ausschlägt
- \* Erbschaft aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder Erbvertrages
- \* Erbin oder Erbe sollte sich informieren, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind, dann bei Bedarf Ausschlagung ausdrücklich erklären
- \* persönliche Erklärung gegenüber Nachlassgericht oder Abgabe der Ausschlagungserklärung in öffentlich beglaubigter Form beim Nachlassgericht ist notwendig; ein einfacher Brief reicht nicht aus
- \* bei erfolgreicher Ausschlagung wird Erbin oder Erbe so behandelt, als wäre Erbschaft nie angefallen

---

**weiterführende Informationen**

- 
- [https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben\\_Vererben.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html)
- <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>

---

**Hinweise (Besonderheiten)**

Im Fall, wenn die Erbin oder der Erbe minderjährig ist:

Für minderjährige Kinder kann nur die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Dabei handelt es sich um die Person, die das Sorgerecht für das Kind besitzt. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind ausschlagen.

Ausschlagung nach Annahme der Erbschaft:

Sie können eine Erbschaft grundsätzlich nicht mehr ausschlagen, wenn Sie die Erbschaft angenommen haben. Wenn Sie nicht wussten, dass der Nachlass überschuldet ist, können Sie unter Umständen die Annahme der

Erbschaft anfechten. Die Anfechtung ist frist- und formgebunden:

- \* 6 Wochen Frist
- \* Einreichung erfolgt als Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht beziehungsweise der Notarin oder dem Notar

Die wirksame Anfechtung beseitigt die Rechtsfolgen der vorangegangenen Ausschlagung oder Annahme. Wegen der komplizierten Rechtsfragen ist häufig ein rechtzeitiger juristischer Rat ratsam.

---

#### Rechtsbehelf

---

fachlich freigegeben Bundesministerium der Justiz (BMJ)  
durch

---

fachlich freigegeben 11.11.2024  
am

---

Lagen Portalverbund Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft,  
Nachlass und Testament (1190200)

---